

PiA – Sozialversicherungspflicht

01.07.2021

I. Ab dem 1. Sept. 2020 besteht für Psychotherapeutinnen* und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA) für die **praktische Tätigkeit Teil 1**, das sogen. „Psychiatriejahr“, ein monatlicher **Vergütungsanspruch** in Höhe von **mindestens 1.000 Euro** für die prakt. Tätigkeit in Vollzeitform¹. Vollzeitform bedeutet nach Ansicht der Bundespsychotherapeutenkammer (gemessen an den vorgeschriebenen 1.200 Stunden des Ausbildungsabschnittes) 26 Wochenstunden zzgl. Theorie und Selbsterfahrung². Dies wurde von der Rechtsprechung mit 24 bis 26 Stunden Krankenhaus­tätigkeit und weiteren etwa 14 Wochenstunden für sonstige Ausbildungstätigkeiten (insbesondere Selbststudium und Supervisionen) bestätigt³. Bei weniger reduziert sich die Vergütung entsprechend⁴. Die Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig wobei die Mindestvergütung von 1.000 Euro als Arbeitnehmer-Brutto gesehen wird. Refinanziert werden diese Ausgaben über eine neue Regelung in der Bundespfllegesatzverordnung⁵.

II. Die mindestens 600 Stunden der **praktischen Tätigkeit Teil 2** werden in der Regel ebenfalls in einem Arbeitsverhältnis abgeleistet. Soweit diese, z.B. in der Psychosomatik, stationär in der Klinik absolviert wird, wird diskutiert, ob ebenfalls ein Vergütungsanspruch von mindestens 1.000 Euro bestehen müsste. Denn es sei schwer verständlich, wenn der zweite Teil der Praktischen Tätigkeit, die auch in der gleichen Klinik weitergeführt werden könnte, nach einem Jahr eine Vergütungsabsenkung erfahren sollte. Für Reha-Einrichtungen und psychotherapeutische Praxen gilt die Mindestvergütungsregelung jedenfalls nicht, weil diese anders als die Kliniken nicht dem Krankenhausfinanzierungsgesetz unterfallen.

Soweit es im Rahmen der Ausbildung einen Arbeitsvertrag gibt ist klar, dass grundsätzlich Sozialversicherungspflicht besteht.

Sollte im Zuge der Psychotherapieausbildung eine **geringfügige Beschäftigung**⁶ (Minijob bzw. 450-Euro-Job oder Befristung der Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate/70 Arbeitstage) ausgeübt werden, besteht für PiA keine

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.⁷ Die Rentenversicherungspflicht kann anhand der individuellen Situation selbst entschieden werden; es besteht eine Befreiungsmöglichkeit (kurze Mitteilung an die Arbeitgeberin). Durch diese geringe Beitragszahlung erwerben Minijobber **einen Leistungsanspruch aus der Rentenversicherung**. Die Arbeitgeberin muss dagegen einen pauschalen Beitrag zur Kranken- und Rentenversicherung abführen; daraus folgt leider kein Krankenversicherungsschutz für die geringfügig Beschäftigte. In die von der Arbeitgeberin zu unterhaltende Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft ist die Beschäftigte jedoch einbezogen.

Wird ev. nur eine Praktikumsentschädigung geleistet, so fällt das laut Definition der Sozialversicherung in die Gruppe der **Geringverdiener**. Geringverdiener sind sozialversicherungspflichtig; übersteigt jedoch das monatliche Entgelt die **Geringverdienergrenze** von 325 Euro nicht, so trägt die Arbeitgeberin den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein. Das Brutto der Geringverdienerin ist dann gleich dem Netto.

III. Sozialversicherungspflicht in der praktischen Ausbildung zur Psychotherapeutin

In der praktischen Ausbildung behandeln PiAs Patienten unter Supervision, wofür die Ausbildungsinstitute zuständig sind. In bestimmten Konstellationen, z. B. wenn das Institut keine Ambulanzräume hat, finden die Behandlungen in den Praxisräumen von Kooperationspraxen statt. Die Abrechnung läuft aber immer über die Institute, welche die Behandlungen aufgrund eigener Verträge mit den Krankenkassen direkt dort abrechnen (Ausnahme ggf. Weiterbildung- bzw. Ausbildungsassistenz in Hessen). Die PiA erhalten ein vorab vereinbartes Honorar pro Behandlungsstunde.

Bei der rechtlichen Einordnung zur Sozialversicherungspflicht in der **praktischen Ausbildung** zur Psychotherapeutin geht man zunächst von § 2 SGB IV⁸ aus:

- **§ 2 Abs. 2 - Versicherter Personenkreis**

In allen Zweigen der Sozialversicherung sind nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, ...

Gem. § 7 SGB IV gehört zur Beschäftigung auch die betriebliche Berufsbildung:

- **§ 7 Abs. 2 - Beschäftigung**

Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

Hieraus ergibt sich, dass die schulischen und studentischen Praktika, die über Hochschulen und Fachhochschulen laufen nicht der Sozialversicherungspflicht unterfallen, denn diese sind nicht betrieblich. Entsprechend hat sich die Spitzenorganisation der Sozialversicherung (Besprechung vom 20.04.2016) zur Psychotherapeutenausbildung geäußert. Danach sei die Praktische Ausbildung im Sinne des § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung quasi Hochschulausbildung, denn sie finde in Ausbildungsambulanzen der Ausbildungsinstitute statt, von denen einige eng mit einer Hochschule verzahnt seien. Daher sei die Praktische Ausbildung keine „betriebliche Ausbildung“ und es fielen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

In der Folge führen die PiA die praktische Ausbildung quasi als Freiberufler/Selbständige aus.

Mit dem Psychotherapie reformgesetz wurden die Ausbildungsinstitute verpflichtet, ab Ende 2019 die PiAs mit 40% an den Einnahmen aus den Patientenbehandlungen zu beteiligen.⁹ Auf diese 40 % Beteiligung besteht allerdings kein individueller Anspruch. Das Gesetz besagt, dass **40 % der Gesamteinnahmen des Instituts an alle PiA des Institutes** ausgeschüttet werden müssen, was die Ausbildungsinstitute gegenüber den Krankenkassen nachzuweisen haben.

IV. Ferner:

Ab der „fachpraktischen Ausbildung“ sind PiAs in Niedersachsen und Hessen **Pflichtmitglieder im Versorgungswerk**, in Bremen können Sie Mitglied werden. Sie zahlen keine Beiträge, können es aber freiwillig für ihre späteren Renten tun.

1 § 27 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz

2 <https://www.bptk.de/mindestens-1-000-euro-verguetung-fuer-psychotherapeutinnen-in-ausbildung/>

3 ArbG Köln, Urteil vom 20. Mai 2021, Az.: 8 Ca 970/21 – Danach sei naheliegend, dass mit der gesetzlichen Neuregelung im PsychThG eine Angleichung an das Mindestlohngesetz geschaffen werden sollte.

4 § 27 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz

5 § 3 Abs. 3 Nr. 7 Bundespflegesatzverordnung

6 § 8 SGB IV - Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

7 § 7 Abs. 1 SGB V; 27 Abs. 2 SGB III; § 20 Abs. 1 SGB XI

8 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

9 117 Abs. 3c SGB V - Hochschulambulanzen